

ENTSENDEVEREINBARUNG

zwischen der Unternehmung

XXX

(in der Folge als Gesellschaft bezeichnet)

und

Herrn / Frau XXX

(in der Folge als der Dienstnehmer bezeichnet)

Sehr geehrter Herr / Frau ...

in Ergänzung zu Ihrem Anstellungsverhältnis vom wird zur Präzisierung Ihrer Auslandstätigkeit nachfolgende Entsendevereinbarung abgeschlossen:

1) Einsatzort/Einsatzdauer

- (1) Der Dienstnehmer wird mit dem zeitlich befristet nach entsandt. Beginnend mit ergänzen die nachfolgenden Bestimmungen die Regelungen des Anstellungsvertrages vom
- (2) Diese Vereinbarung ist für die Dauer bis befristet. Über eine etwaige Verlängerung werden die Parteien spätestens Monate vor Ablauf der Befristung Einigkeit erzielen.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

2) Funktion/Tätigkeitsbereich

- (1) Während der Dauer der Entsendung wird der Dienstnehmer die Funktion ausüben. In dieser Funktion ist der Dienstnehmer nachfolgender Instanz unterstellt.

3) Bestehendes Anstellungsverhältnis

- (1) Durch die gegenständliche Vereinbarung wird die vereinbarte Auslandsdienstleistung in umfassend geregelt.
- (2) Das mit der Gesellschaft bestehende Anstellungsverhältnis vom bleibt weiterhin aufrecht.

(3) Für die Dauer der Entsendung wird der bestehende Anstellungsvertrag jedoch durch die vorliegende Vereinbarung ergänzt. Bei Überschneidungen gelten die Regelungen dieser Entsendungsvereinbarung. Für Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten auch die Zeiten der Entsendung als Dienstzeiten.

(4) Sollten die für den Auslandseinsatz erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt werden, so tritt die vorliegende Entsendevereinbarung nicht in Kraft. Das bestehende Anstellungsverhältnis wird jedoch von diesem Umstand nicht berührt.

4) Arbeitsrecht

(1) Für die Dauer der Entsendung unterliegt der Dienstnehmer – unbeschadet allfälliger zwingender ausländischer Eingriffsnormen – weiterhin dem österreichischen Arbeitsrecht, mit der Abweichung, dass die Feiertage gegen die Feiertage des Tätigkeitsstaates ausgetauscht werden.

5) Entgelt

(1) Mit Beginn dieses Vertrages erhält der Dienstnehmer ein monatliches Jahresbruttoentgelt in Höhe von €..... (in Worten: €), welches auf nachfolgendes Konto zur Auszahlung gelangt

(2) Die zu entrichtenden Steuern gehen zu Lasten des Dienstnehmers. Ein Ausgleich für eine eventuelle Steuer Mehrbelastung, die durch Aufwendungen des Progressionsvorbehaltes im Zuge der Steuerveranlagung entstehen bzw. entstehen können, erfolgt durch die Gesellschaft.

6) Sonstige Leistungen

(1) Die Gesellschaft stellt dem Dienstnehmer einen Dienstwagen der Marke für die Dauer der Auslandstätigkeit zur Verfügung. Der Dienstnehmer kann diesen Dienstwagen in angemessenem Umfang auch privat nutzen. Die für die private Nutzung ggf. zu entrichtenden Steuern trägt der Dienstnehmer.

(2) Die Gesellschaft stellt dem Dienstnehmer in eine angemessene Wohnung zur Verfügung und übernimmt sämtliche Kosten dieser Anmietung.

(3) Die Gesellschaft erstattet dem Dienstnehmer die Aufwendungen, die diesem im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben für die Gesellschaft im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

7) Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen während des Auslandseinsatzes gelten die jeweiligen Dienstreiserichtlinien der Gesellschaft, zu welcher der Dienstnehmer entsandt wird. Dienstreisen sind direkt mit dieser Gesellschaft abzurechnen.

Für An- und Rückreise sowie dienstliche Rückberufungen wird für die Reisetage der Auslandsbezug bezahlt, ebenso für Dienstreisen im Einsatzland; zusätzliche Reisesätze entfallen.

8) Heimreisen

(1) Heimreisen sind nach Möglichkeit mit dienstlichen Aufenthalten in Österreich zu verbinden. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt die Gesellschaft für den Dienstnehmer die Kosten einer Heimreise alle Monate. Nicht in Anspruch genommene Heimreisetickets können nicht mit der Gesellschaft verrechnet werden und werden von der Gesellschaft nicht in bar abgelöst.

9) Steuern

(1) Die steuerliche Behandlung der Dienstnehmer-Bezüge richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen Einkommenssteuergesetzes (EStG) und den steuerrechtlichen Vorschriften des Einsatzlandes sowie des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem Einsatzland.

(2) Im Einsatzland anfallende Steuern trägt die Gesellschaft.

(3) Für die Abfuhr der Steuern ist der Dienstnehmer selbst verantwortlich, sofern nicht im Einsatzland die Steuern durch Lohnsteuereinbehalt von der Gesellschaft abzuführen sind. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten eines lokalen Steuerberaters. Auf jeden Fall verpflichtet sich der Dienstnehmer, der Gesellschaft eine Kopie der ausländischen Steuererklärung sowie des dazugehörigen Steuerbescheides zu übermitteln.

10) Sozialversicherung

(1) Das Anstellungsverhältnis unterliegt auch für die Dauer der Auslandsentsendung gem.

..... (iVm. Art xx der EG-Verordnung Nr. 883/04 über die Soziale Sicherheit) weiterhin der Sozialversicherung.

(2) Für die Dauer der Auslandstätigkeit wird die Gesellschaft auf eigene Kosten für den Dienstnehmer eine Unfallversicherung, die für berufliche und außerberufliche Unfälle in der ganzen Welt Gültigkeit hat, abschließen, und zwar mit folgenden Leistungen:

- Invalidität ☐

- Todesfall ☐
- Übergangsleistungen ☐

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ausreise und endet mit der Beendigung der Entsendung nach

(3) Der Ersatz von Krankheitskosten für mitreisende Angehörige ist nur dann vorgesehen, wenn die Gesellschaft über diese Personen vor der Abreise in Kenntnis gesetzt wurde und ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

11) Rückkehrklausel

(1) Nach Beendigung der Entsendung erfolgt eine Wiedereingliederung in den laufenden Betrieb der Gesellschaft als

12) Anzuwendendes Recht

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass wechselseitige Ansprüche aus ausländischem Recht nicht geltend gemacht werden können. Die Beziehungen der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der

(2) Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, sind vor dem zuständigen Arbeitsgericht in auszutragen.

13) Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken. Die Bestimmungen des Anstellungsvertrages vom sind bei der Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung bzw. der Ausfüllung einer Vertragslücke ergänzend heranzuziehen.

Ort, Datum